

Verein Schlepperfreunde Philadelphia e.V.

Hauptstrasse Philadelphia 26
15859 Storkow

15.11.2006
05.01.2007
10.02.2007
16.05.2008
12.02.2009
22.09.2010
02.09.2012
15.11.2015

Vereinssatzung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Schlepperfreunde Philadelphia e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Storkow/Mark, OT Philadelphia.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 5160 FF im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Bewahrung der ländlichen Traditionen. Grundanliegen ist hierbei die Heimatpflege. Dazu gehören der Erhalt historischer und landwirtschaftlicher Technik, des technischen Wissens und der landwirtschaftlichen Bräuche.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Ziele verwirklicht er durch die Bewahrung und Pflege des ländlichen Brauchtums und deren Weitergabe an die junge Generation.
4. Der Verein präsentiert sich auf landesweite Treckertreffen und organisiert regelmäßig selbst Veranstaltungen als Leistungsschau und als eigenständiger Beitrag für das gesellschaftliche Leben der Stadt Storkow/Mark.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die die Satzung des Vereins sowie alle zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit der Technik anerkennt. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
2. Über einen Antrag auf Mitgliedschaft kann nur auf der Jahreshauptversammlung am 15.11. des laufenden Jahres entschieden werden. Alle Mitglieder müssen einstimmig der Aufnahme in den Verein nach den gegebenen Möglichkeiten zustimmen. Ausnahmen bestimmt der Vorstand individuell.
3. Es gibt ordentliche Mitglieder
(es sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben).
Jugendmitglieder
(Es sind Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden durch Vorstandsbeschluß mit Ende des Jahres, in dem sie das 18.Lebensjahr vollendet haben, ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht Widerspruch erheben).
4. Alle die im § 4 Abs. 3 genannten Personen erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet viermal jährlich statt. Das außerordentliche Einberufungsrecht steht jedem Mitglied zu.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Mit der schriftlichen Einladung auf dem Postweg, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge können ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
7. Hat bei der Wahl kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Auflösung oder Ausschluß.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten verloren.
3. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung verstößt, dessen Ordnung oder seine Anordnungen gröblichst missachtet oder die Interessen der Mitglieder erheblich gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er muss gegebenenfalls die Sachlage des Betroffenen klären.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtlich Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und muß vom Vorstand bearbeitet werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und das aufstellen der Tagesordnung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.
 - Der Vorstand wird alle drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt.
 - Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: dem Vorsitzenden Ralf Wittke, dem stellvertretenden Jens Meyer und dem Kassenwart Holger Kummert.

§ 8 Der Ausschuß

1. In den Mitgliederversammlungen, in den der Vorstand gewählt wird , ist auch der Ausschuß für die Kassenprüfung zu wählen.
2. Der Ausschuß für die Kassenprüfung besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, Jörg Ewald und Frank Fröhlich. Sie haben die Aufgabe, die Vereinskasse nach Bedarf regelmäßig zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Vorstand sofort zu melden. Auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch den Vorstand gebildet werden, sofern es die Aufgaben erfordern. Die Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Finanzierung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 10 Vereinssymbol

1. Der Verein gestaltet ein aussagekräftiges Vereinssymbol für die Repräsentation in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedern erforderlich.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Storkow/ Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Materielle Werte werden der Inverntarliste entnommen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amstgericht Fürstenwalde.
3. Diese Satzung ist mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2015 in Kraft. Sie setzt alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

§ 13 Jugendarbeit

1. Der Verein organisiert, führt durch und fördert die Jugendarbeit im ländlichen Raum mit dem Ziel, die landwirtschaftlichen Traditionen zu vermitteln und zu erhalten. Dazu wird der Verein die Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Groß Schauen weiter ausbauen.

§ 14 Partnerschaft

1. Der Verein pflegt Kontakte zu einem Treckerverein im Nachbarland Polen. Ziel ist der Erfahrungsaustausch und die Traditionspflege unter dem Aspekt des sich einigenden Europas. Dazu werden gegenseitige Vereinsbesuche organisiert.

Verein „Schlepperfreunde Philadelphia“ e.V.

Aufnahmeantrag:

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Verein „Schlepperfreunde Philadelphia“ e.V.

Ich erkenne die Vereinssatzung mit allen Rechten und Pflichten an.

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefon:

Die Satzung des Vereins habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift
